

wickeltsten Zeichnungen ausführen, und wenn diese Zeichnung sorgfältig nach gehöriger Besichtigung der Wirthschaftsgebäude und allgemeinen, von verschiedenen Stellen aufgenommenen Ansichten ausgeführt ist, so kann der Landschaftsgärtner mit Vertrauen den Effect der künftigen Verbesserung angeben, und das Verbesserungs- oder Notizenbuch, oder mit andern Worten, solche Pläne, Durchschnitte, Ansichten und geschriebene Instructionen hinterlassen, die den Gärtner in den Stand setzen, sie auszuführen, eben so wie der Architect einen Mauermeister anweisen kann, ein Gemäuer aufzuführen. Eigenthümer, die entfernt wohnen, und den Ehrgeiz besitzen, daß sie für erfahren in der Verschönerung ländlicher Wohnsitze gelten wollen, können sich auf diesem Wege gleich Anfangs eines allgemeinen Planes versichern, und stets mit Berücksichtigung desselben arbeiten lassen, anstatt, wie es jetzt häufig der Fall ist, nach ihren eigenen rohen Begriffen zu wirken und Scenen ins Daseyn zu rufen, die Niemand als ihren Schöpfer erfreuen und auch nur ihn so lange, als er auf derselben Stufe des Geschmacks stehen bleibt.

## II. Abtheilung. Von der Ausführung eines Plans.

2055) Ob diese contractmäßig, oder auf des Eigenthümers eigene Rechnung geschehen müsse, hängt von Umständen ab, sowohl in Hinsicht der Kenntnisse, des Geschmacks und der Muße des Besizers, als der Natur und des Umfangs der Verbesserungen. Wo ein ganz neues Haus und neue Anlagen geschaffen werden sollen, ist es am schnellsten abgemacht, und auch wegen der Kosten am sichersten, mit einem soliden Unternehmer wegen des Hauses, und mit einem zweiten wegen der Gartenanlagen abzuschließen; das Werk kann zu gewissen Perioden von einem unpartheiischen Geometer und den Zeichnern des Originalplans der Verbesserungen besichtigt werden.

Wird dieser Weg nicht eingeschlagen, so ist die Hauptsache oder das Ganze unter den Augen des Besizers, oder seines Verwalters zu vollbringen; wobei man so viel, als möglich, Frohnarbeiter anstellt. Wir wollen eine cursorische Uebersicht der Hauptgegenstände der Veränderung oder Hinzufügung fassen und einige Dinge an jedem andeuten, ob es rathsam, ihn überhaupt durch Frohnarbeiter ausführen zu lassen; indem man im Voraus annehmen kann, daß, wo die Kosten und die Schwierigkeit eines Werks bedeutend sind, und es nicht an einen sehr bemittelten Unternehmer verdingt werden kann, man weit besser thut, es durch die Tagelöhner des Besizers vollbringen zu lassen.

2056) Gebäude. Alle Veränderungen an diesen, oder neue Bauten können leicht abgeschätzt und contractmäßig hergestellt werden, und dieß fast jedesmal mit weniger Kosten für den Eigenthümer. Der bloße Unterschied zwischen dem Preis, welchen der Handwerker, und dem, den der Herr für die Materialien und das Arbeitslohn zu zahlen hat und der Unterschied zwischen der Dauer der Arbeitsstunden und der Quantität der Arbeit, die darin zu fordern ist, wenn solche bei einem Handwerkermeister, oder einem Gentleman abgedient werden, würde (wenn ersterer durch eine Irrung in der Abschätzung keinen andern Gewinn haben sollte) dem Handwerker einen gewissen Gewinn sichern.

Es kann auch das Wohnhaus, die Wirthschaftsgebäude, Gartenmauern und Gewächshäuser jedes besonders veraccordirt werden.

2057) Grund und Boden. Die Zurechtmachung des Bodens, die Zäune oder das Graben, können in jedem Fall den Frohnarbeitern überlassen bleiben, mit entschiedenem Vortheil für beide Partheien. Der Umfang der besondern Contracte muß natürlich im richtigen Verhältniß mit der Verantwortlichkeit der accordirenden Personen stehen.

2058) Pflanzen. Bei jedem bedeutenden Unternehmen sind die Gehege und die Vorbereitungen des Bodens vermittelst Accords auszuführen; aber das Anpflanzen, wovon soviel abhängt, sollte jederzeit durch Tagelöhner geschehen, ausgenommen dann, wenn ein tüchtiger Zuchtgärtner sich verpflichtet, eine gewisse Zahl Pflanzen, von einer gewissen Gattung, Größe und Alter, zu setzen und sie wenigstens 3 Jahre zu erhalten. Bei einigen ansehnlichen Anlagen ist das Land durch Umbrechen vorzubereiten, was die nahe wohnenden Landwirthe um einen billigen Preis gern übernehmen werden. In den meisten Fällen muß sich der Besorger der Verzäunungen von jeglicher Art verbindlich machen, sie eine gewisse Zahl von Jahren zu erhalten, ja die Dornenhecken und lebendigen Zäune so lange, bis sie den gehörigen Schutz gewähren.

2059) Gänge und Weganlagen sind ebenfalls zu verdingen, aber in diesem Fall hängt, wie in jedem andern, viel von der Geschicklichkeit, Thätigkeit und Erfahrung des Gärtners oder Aufsehers ab.

Diesen Gegenstand findet man mit einer, der Natur dieses Werks nicht entsprechenden Weitläufigkeit abgehandelt, in der zweiten Ausgabe unseres Treatise on Country Residences.